

Sachkunde und Waffenrecht

Die Meldung bei Erwerb oder Überlassen

Der Waffenerwerb ist binnen zweier Wochen bei der zuständigen Behörde zu melden, die Personalien des Überlassers sind bei der Meldung anzugeben. Es empfiehlt sich daher, auch wenn eine Waffe unter Bekannten verkauft wird, immer einen schriftlichen Kaufvertrag zu machen, der in Kopie der Behörde vorgelegt werden kann.

Wer eine Waffe verkauft oder auf andere Weise einem anderen Berechtigten überlässt, muss seine Waffenbesitzkarte und gegebenenfalls den Europäischen Feuerwaffenpass ebenfalls innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Waffenbehörde zur Berichtigung vorlegen. Hier müssen laut Waffengesetz vom Erwerber folgende Angaben gemacht werden:

- **Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift**
- **Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung (Jagdschein oder WBK).**

Wird die Waffe aufgrund einer Waffenbesitzkarte erworben, so sind auch

- **die Nummer der WBK und**
- **die ausstellende Behörde**

anzugeben.